



Ganztägige Schulformen

(Nachmittagsbetreuung, Tagesbetreuung, AHS-Ganztagsschule)

ELTERNINFORMATION

Aufgrund der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen (BGBl. II Nr. 218/2007 verlautbart am 27.8.2007, gültig ab 1.9.2007).

Stand Mai 2011 – vorbehaltlich einer allfälligen Gesetzesänderung bzw. Wertanpassung

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Was ist eine ganztägige Schulform?

Unter ganztägigen Schulen sind jene Schulen zu verstehen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird und bei denen zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist.

Wann muss ich mein Kind für eine ganztägige Schulform anmelden?

Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Anmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (herkömmliche Form der Nachmittagsbetreuung/Tagesbetreuung)

Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen, sie gilt nur für das jeweilige Unterrichtsjahr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Betreuungstage nach erfolgter Anmeldung nur ausnahmsweise reduziert werden kann (siehe Seite 2 – Wann kann ich mein Kind von der Nachmittagsbetreuung abmelden?).

Anmeldung für die ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (AHS-Ganztagsschule)

Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken. Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

SSR-GSF-Info / ab September 2011

Ist mein Kind verpflichtet, an der Nachmittagsbetreuung teilzunehmen?

Sobald ein Kind zur Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, besteht die Verpflichtung den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Ist Ihr Kind krank oder sonst verhindert, sind der/die Leiter/in der Nachmittagsbetreuung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Der Betreuungsbeitrag ist dennoch in unveränderter Höhe weiter zu bezahlen.

Wann kann ich mein Kind von der Nachmittagsbetreuung abmelden?

Abmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (herkömmliche Form der Nachmittagsbetreuung/Tagesbetreuung)

Grundsätzlich gilt eine Anmeldung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform für das gesamte Unterrichtsjahr.

Eine **v o r z e i t i g e A b m e l d u n g** oder Ummeldung (Reduktion der Betreuungstage) ist in folgenden Fällen möglich:

- **Zum Ende des 1. Semesters:** Hier muss die Abmeldung **spätestens 3 Wochen vor Ende des 1. Semesters** erfolgen. Diese Abmeldung hat schriftlich bei der Direktion oder der Leitung der Nachmittagsbetreuung zu erfolgen. Dieselbe Vorgangsweise gilt auch bei einer Ummeldung (z. B. Wechsel von 4 auf 3 Betreuungstage).

- **Zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende des 1. Semesters:**
Hier müssen besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Als solche besonderen Gründe sind z.B. unerwartete Arbeitslosigkeit oder schwere, anhaltende Erkrankung des Schülers/der Schülerin anzusehen. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe sind jedenfalls nachzuweisen. Ein diesbezügliches Ansuchen ist schriftlich **an die Direktion oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung zu richten.**

Abmeldung für die ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (AHS-Ganztagschule)

Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

Wie hoch ist der Elternbeitrag für die Betreuung?

Der Elternbeitrag besteht aus dem Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen die Lernzeiten) und dem Verpflegungsbeitrag (soweit Verpflegung angeboten wird). Auch wenn nur das Mittagessen in Anspruch genommen wird, ist der Betreuungsbeitrag für den vollen Tag zu bezahlen, da die Zeit des Mittagessens der Aufsichtspflicht unterliegt. Der Verpflegungsbeitrag ist mit der Schule direkt zu verrechnen.

Der Verpflegungsbeitrag kann nicht ermäßigt werden.

Der Betreuungsbeitrag beträgt **€ 88,- monatlich** bei einer **Anmeldung für 5 Tage** (für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles) sowie bei einer **Anmeldung für die ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (AHS-Ganztagschule).**

Bei nur tageweiser Anmeldung (nur möglich bei der Anmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles) des Kindes beträgt er:

<u>Bei einer Anmeldung für</u>	<u>Höhe</u>
1 Tag	30 v.H.= € 26,40
2 Tage	40 v.H. = € 35,20
3 Tage	60 v.H. = € 52,80
4 Tage	80 v.H. = € 70,40

Der Betreuungsbeitrag ist 10x je Unterrichtsjahr zu entrichten.

In welcher Form ist der Elternbeitrag zu entrichten?

Im Sinne einer rascheren und einfacheren Abwicklung der Verrechnung des Betreuungsbeitrages, erfolgt die Bezahlung mittels Einziehungsermächtigung.

Die Einziehungsermächtigung muss ausgefüllt und durch den Kontoinhaber am Anmeldeformular unterzeichnet werden.

Ansonsten wird der Betreuungsbeitrag mittels Zahlschein an den Erziehungsberechtigten vorgeschrieben.

Gibt es Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternbeitrages?

Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages kann innerhalb eines Monats nach Aufnahme bei der Leitung der Schule/des Schülerheimes eingebracht werden. Sollten die Voraussetzungen für einen Antrag auf Ermäßigung nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann ein solches Ansuchen auch nach dieser Frist gestellt werden. Für den Antrag auf Ermäßigung ist ausschließlich das an den Schulen aufliegende Antragsformular (Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages GSF) zu verwenden.

Nach Ausfüllen des Antragsformulars ist dieses von der Schulleitung zu bestätigen und von der Schule samt Unterlagen weiterzuleiten an:

**Schülerbeihilfenreferat beim Stadtschulrat für Wien,
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 28**

Der Betreuungsbeitrag, der € 88,- im Monat beträgt, ermäßigt sich wie folgt:

bei einer jährlichen Bemessungsgrundlage €	Betreuungsbeitrag monatlich Ermäßigung in %
bis 11.222,99	100
von 11.223,- bis 12.626,99	90
von 12.627,- bis 13.889,99	80
von 13.890,- bis 15.011,99	70
von 15.012,- bis 15.993,99	60
von 15.994,- bis 16.881,99	50
von 16.882,- bis 17.676,99	40
von 17.677,- bis 18.378,99	30
von 18.379,- bis 18.986,99	20
von 18.987,- bis 19.500,-	10

Bis zur Entscheidung über die Ermäßigung durch die Schülerbeihilfenbehörde wird die Entrichtung des Beitrages im ersten Schuljahr des Besuches des Betreuungsteiles gestundet; in den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung über den neuerlichen Ermäßigungsantrag der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten.

Nach Überprüfung des Anspruches ergeht ein Bescheid des Stadtschulrates für Wien an die Erziehungsberechtigten und in Zweitschrift an die Abteilung Budget und EDV als Grundlage für die weitere Einhebung des Betreuungsbeitrages. In der Folge ist der Beitrag unverzüglich zur Einzahlung zu bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jedes Schuljahr NEU um Ermäßigung angesucht werden muss.

Welche Konsequenzen hat eine Nichtbezahlung des Betreuungsbeitrages?

Wurde keine Einziehungsermächtigung erteilt, wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge sofort nach Erhalt der Zahlscheine zu entrichten sind. Bei Nichtentrichtung der Beiträge und erfolgter Mahnung müssen die offenen Beiträge im Exekutionswege hereingebracht werden.

Wenn der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate hindurch nicht bezahlt worden ist, darf der Schüler/die Schülerin an ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge nicht mehr am Betreuungsteil teilnehmen. **An ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge scheidet der Schüler/die Schülerin nicht nur aus dem Betreuungsteil aus, sondern auch aus dem Unterrichtsteil.** Der aushaftende Betrag bis zum Ausschluss ist aber in jedem Fall zu erstatten.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung haben, wenden Sie sich bitte an den/die Leiter/in der Nachmittagsbetreuung.